Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3 **Neuteich, den 19. Januar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung betreffend Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265), des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195), Art. III des Geldstrafengesetzes vam 28. 9. 1923(G. Bl. S. 999) und Art. I 3 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10 1923 (G. Bl. 1101) wird, nach Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Landwirte bedürfen zur Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern die Genehmigung des Senats.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind durch den zuständigen Gemeindevorsteher, der sie sammelt, bis spätestens 5. Dezember jd. Js., für die für das Jahr 1927 benötigten Saisonarbeiter bis zum 10. 1. 1927, dem Landrat einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

1. den Namen des Arbeitgebers,
2. seinen Wohnort,
3. die beantragte Zahl der ausländischen Wanderarbeiter (wieviel Männer, Burschen, Frauen),
4. wann und wie lange sie gebraucht, wenn sie eingestellt und welche Arbeiten von ihnen ausgeführt werden sollen,
5. die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes in ha, wieviel dieser ha im laufenden und wieviel im kommenden Kalenderjahr auf Getreide, Rüben, Kartoffeln, Gemüse- und Samenbau entfallen,
6. die Zahl der am 1. Oktober des laufenden Jahres beschäftigt gewesenen Danziger und der am 1. Oktober beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeitskräfte (Anzahl der Männer, Burschen, Frauen),
7. Nähere Begründung des Antrages.

Zugleich mit der Einreichung der Anträge haben die Gemeindevorsteher bis zum 5. Dezember jd. Js. dem Landrat anzuzeigen, ob alle für das laufende Jahr zugelassenen Saisonarbeiter das Freistaatgebiet rechtzeitig verlassen haben.

§ 3.

Zur Begutachtung der Anträge wird in jedem Landkreise ein Ausschuß gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 3 landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern besteht. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer anwesend sind.

§ 4.

Die Genehmigung wird nur höchstens für die Zeit vom 1. 4. bis zum 15. 11. jd. Js. erteilt, sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden, und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

§ 5.

Landwirte, welche ohne Genehmigung ausländische Wanderarbeiter einstellen oder solche Arbeiter nicht nach Ablauf der bewilligten Beschäftigungszeit entlassen oder sich weigern die ihnen vom Kreisarbeitsamt zugewieseuen einheimischen Landarbeiter zu beschäftigen, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 120 G, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, auch kann ihnen die Genehmigung für künftige Fälle versagt werden.

Danzig, den 21. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm. gez. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Abänderung der Verordnung betreffend Zuständigkeit der Steuerämter.

Gemäß §§ 7, 400 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Steuerämter vom 3. 1. 1925 — Staatsanzeiger S. 17 — in der Fassung der Verordnung vom 7. 4. 1925 — Staatsanzeiger S. 103 — zu A B und C erhält folgende Fassung:

Es ist zuständig:

A. Steueramt I für die Verwaltung der
   1. Einkommensteuer,
   2. Vermögensteuer,
   3. Allgemeire Umsatzsteuer,
   4. Gewerbesteuer,
   5. Erbschaftssteuer,
   6. Lohnsummensteuer
   im Bezirk der Stadt Danzig,

B. Steueramt II für die Verwaltung
   1. der unter A Ziffer 1—5 genannten Steuern im Stadtkreis Zoppot und den Landkreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung, Großes Werder,
   2. der Körperschaftssteuer und der unter 2—4 genannten Steuern, soweit sie von Körperschaften erhoben werden, im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig.

C. Steueramt III für die Verwaltung der
   1. Wandergewerbesteuer,
   2. Grundwechselsteuer
   im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig,
   3. Grundwertsteuer,
   4. Hundesteuer,
   5. Lustbarkeitssteuer,
   6. Nachtlokalsteuer,
   7. Schankkonzessionssteuer,
   8. Wohnungsbauabgabe
   im Bezirk der Stadt Danzig.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1926 in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Grippe.

In letzter Zeit tritt in verschiedenen Orten des Kreises die Grippe in epidemischer Häufung auf. Auch die Schulkinder werden vielfach, anscheinend sogar besonders häufig, von der Ansteckung erfaßt.

Im Einverständnis mit dem Herrn Schulrat und dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat ordne ich deshalb wegen der Gefahr der Krankheitsverbreitung durch den Schulbesuch an, daß Klassen, in denen 50% der Kinder fehlen, und zwar nach pflichtmäßigem Ermessen des Lehrers überwiegend wegen Erkrankung an Grippe, für 1 Woche zu schließen sind. Sollte die Epidemie in einzelnen Ortschaften einen besonders schweren, bösartigen Charakter zeigen, so kommt die Schließung einzelner Klassen oder auch der ganzen Schule, auch schon bei geringerer Absentenzahl in Betracht.

Es verbleibt im übrigen bei den durch die Senatsverfügung vom 22. 10. 1926 (Staatsanzeiger 1926, S. 313) getroffenen Bestimmungen über das Verfahren bei Schulschließungen.

Tiegenhof, den 17. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Gefangenen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850

wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, mit Gefangenen oder vorläufig festgenommenen, welche sich in einem umschlossenen Raume (z.B. Gebäude, Hofraum, Schiff, Transportwagen) oder sichtbar unter Aufsicht eines Beamten oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Aufsichtsbeamten oder der zuständigen Behörde in Verkehr zu treten, insbesondere zu versuchen, sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihnen zu verständigen oder den Gefangenen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände zu verabfolgen.

Als Gefangene im Sinne dieser Vorschrift gelten außer Strafgefangenen auch Polizeigefangene, Untersuchungsgefangene, Transportgefangene, Zivilgefangene sowie die Insassen von Arbeitshäusern Zwangserziehungsanstalten und Besserungsanstalten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwartz.

Veröffentlicht.

Die Polizeiverordnung ist am 12. 1. d. Js. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 14. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Johann Scharafinski aus Neukirch, geb. am 21. 8. 1901 zu Bukowitz, aufhaltsam, bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Januar 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 29. November v. Js. ist der Hofbesitzer Otto Schulz in Tiegenhagen zum Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Nr. 36 bestehend aus der Gemeinde Tiegenhagen und stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Nr. 37 bestehend aus den Ortschaften Platenhof und Reimerswalde bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 10. Januar 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Artur Mölke-**Schönsee,**
2. Soenke-**Eichwalde,**
3. Albert Schulz-**Petershagen,**
4. Rech-**Orlofferfelde.**

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Schönsee, Eichwalde, Petershagen** und **Orlofferfelde.**

Tiegenhof, den 18. Januar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Steuererklärungen für 1926/27.

Ende Januar d. Js. werden die Steuerämter die Steuererklärungsformulare für das Veranlagungsjahr 1926/27 zur Absendung bringen mit der Aufforderung, die Steuererklärungen bis zum 15. Februar 1927 abzugeben.

Die Steuerpflichtigen werden hierauf hingewiesen mit dem Ersuchen, die gegebenenfalls schwebenden Bilanz-Abschlußarbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Danzig, den 8. Januar 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung.

Der Herr Gemeindevorsteher von Prangenau hat unterm 14. d. Mts. den Antrag auf Einziehung des von Neuteicherhinterfeld nach Prangenau führenden sogenannten Schulsteiges, soweit er über wirtschaftlich genutzte Länder führt, gestellt. Einsprüche hiergegen sind bei mir binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich über den Antrag entscheiden.

Neukirch, den 28. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

Freie Lehrerstelle.

Die ev. Lehrer- u. Organistenstelle in Fürstenwerder ist zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Februar Herrn Gemeinde- u. Amtsvorsteher Schulz in Fürstenwerder einzureichen. Durch das Organistenamt wird der Inhaber jeden 3. Sonntag in Anspruch genommen.

Tiegenhof, den 16. Januar 1927.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Am 100-jährigen Todestage Pestalozzis,

Donnerstag, den 17. Februar,

findet im **„Deutschen Hause“** zu **Neuteich** eine

außerordentliche

Kreislehrerversamml.

statt. Zu derselben werden sämtliche Lehrerinnen und Lehrer, die Schulvorstände und alle Kreiseingesessenen schweizerischer Staatsangehörigkeit **mit ihren Damen** herzlich eingeladen.

Beginn 2 Uhr nachm. Eintritt 1 G.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Vortrag, „Pestalozzi." Herr Dozent Schwanbeck. (Pädag. Akademie-Elbing.)
3. Musikalische Unterhaltung.

Die Kreislehrerkammer.

J. A.

Kaminski, Vorsitzender.

Ich bitte alle Kollegen, die Mitglieder ihrer Schulvorstände und die in ihrem Schulbezirk wohnenden Damen und Herren schweizerischer Staatsangehörigkeit auf diese Veranstaltung der Kreislehrerschaft aufmerksam machen zu wollen.

D. O.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).